



**Sonderausgabe** **M**itteilungsblatt

**EINLADUNG  
ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Donnerstag, 24. November 2016, 20.00 Uhr  
Kleine Turnhalle**

---

**Traktanden**

- 1. Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. September 2016**
- 2. Antrag auf Genehmigung des Budgets 2017 der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze**
- 3. Genehmigungsantrag Erneuerung des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Ziefen**
- 4. Genehmigungsantrag Erneuerung des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Ziefen**
- 5. Verschiedenes**

Die Budgetunterlagen können ab **Montag, 14. November 2016** während den Schalterstunden eingesehen resp. bezogen werden.

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

**Gemeinderat Ziefen**

Cornelia Rudin  
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg  
Gemeindeverwalter



## Erläuterungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

### **Traktandum 1      Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeinde- versammlung vom 14. September 2016**

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. September 2016, welches jeweils ab dem 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

#### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

**Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-  
versammlung vom 14. September 2016.**

### **Traktandum 2      Genehmigungsantrag Budget 2017 der      Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren      und Steuersätze**

#### **Budget 2017 – Einwohnergemeindekasse**

Das Budget 2017 schliesst bei einem Aufwand von CHF 6'365'423 und einem Ertrag von CHF 6'050'010 mit einem Defizit von CHF 315'413 (Defizit Vorjahr: CHF 38'086) ab. Dies bedeutet, dass das Defizit 2017 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 277'327 steigen wird. Diese Zunahme setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>	<b>Erklärung</b>
Bildung	149'305	Zusätzliche Schulklasse; Kindergarten: Einstufung in höhere Lohnklasse; Minderaufwendungen Musikschule und Schulliegenschaften
Soziale Sicherheit	128'460	Steigende Kosten pro Sozialbezüger; Betreuung Asylwesen durch Drittfirma
Umweltschutz und Raumordnung	-22'780	Abnahme externe Planungshonorare
Finanzen u. Steuern		
• Steuern	82'000	Änderung Rechnungslegung
• Finanzausgleich	-100'000	Höherer Ressourcenausgleich
	64'700	Niedrige Lastenabgeltungen und Härtebeiträge
	-30'000	Keine Speisung des Ausgleichsfonds
Übrige Ressorts	-28'718	Abnahme Aufwand
Übrige Ressorts	34'360	Abnahme Ertrag
<b>Total</b>	<b>277'327</b>	<b>Zunahme Defizit</b>

#### **Investitionsrechnung**

Wegen diversen Bauvorhaben werden weitere Investitionen in den kommenden Jahren notwendig werden. Im Anhang finden Sie das Investitionsprogramm für die Jahre 2017 - 2021. Die Investitionsrechnung hat nur informativen Charakter. Kredite über CHF 50'000.00

müssen jeweils in einer Sondervorlage durch die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt werden. Investitions- und Finanzplan werden deshalb der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## Finanzplan

Der Finanzplan, der nur informativen Charakter hat, zeigt, dass auch in den nächsten Jahren mit zunehmenden Aufwandüberschüssen zu rechnen ist.

Unter der Annahme, dass die Kostenzunahme der Ressorts Soziale Sicherheit und Gesundheit in den folgenden Jahren moderat ausfällt, sind die Kosten, ausgenommen der folgenden Kostenblöcken, ohne Kostenveränderung im Finanzplan eingesetzt:

- Für die Gehälter sind jährliche Erhöhungen von 1 % vorgesehen.
- Die Abschreibungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen berechnet.

Bei den Steuern ist nicht mit Mehreinnahmen zu rechnen. Aufgrund des neuen Finanzausgleichgesetzes, das per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt worden ist, ist in den kommenden Jahren mit sinkenden Finanzausgleichsbeträgen zu rechnen. Während einer Übergangszeit von 2016 – 2019 wird der jährliche Finanzausgleich mit Übergangsbeiträgen abgedeckt.

## Anträge des Gemeinderates

### Steuern

a) natürliche Personen	63 %	der normalen Staatssteuer
b) juristische Personen	5 %	des Reinertrages
	0.275 %	des steuerbaren Kapitals

### Wasser- und Abwassergebühren

Wasserbezugsgebühren	CHF 3.20	pro m <sup>3</sup> Wasser exkl. 2.5 % MwSt.
Grundgebühr	CHF 100.00	pro Wohnung oder Wasseranschluss exkl. 2.5 % MwSt.
Wassermietermiete	CHF 30.00	pro Zähler exkl. 2.5 % MwSt.
Abwassergebühr	CHF 1.50	pro m <sup>3</sup> Wasser exkl. 8.0 % MwSt.
Jährliche Abwassergebühr	x Faktor 1.0	(sauberes Wasser 100 % vom Schmutzwasser getrennt)
	x Faktor 1.2	(sauberes Wasser 26-99 % vom Schmutzwasser getrennt)
	x Faktor 1.4	(sauberes Wasser 0-25 % vom Schmutzwasser getrennt)

### Abfall- und Entsorgungsgebühren

(inkl. 8.0% MwSt.)

Kehrichtsäcke/Marken	CHF 2.00	für 35 Liter
	CHF 4.00	für 60 Liter
	CHF 6.00	für 110 Liter
Containermarken	CHF 42.00	für 800 Liter
Grünkarte für Mulde	CHF 50.00	gültig im Kalenderjahr pro Haushalt (nicht übertragbar)
Grünkarte für Astmaterial	CHF 75.00	gültig im Kalenderjahr pro Haushalt (nicht übertragbar)

### Hundesteuer

Hundesteuer	CHF 80.00	erster Hund
	CHF 100.00	jeder weitere Hund
Hofhund	gratis	erster Hund
	CHF 80.00	jeder weitere Hund
Erstmarken bei Verlust	CHF 20.00	pro Marke

## **Steuern**

---

Der Gemeinderat beantragt, die Steuern für natürliche und juristische Personen unverändert zu belassen.

## **Wasserversorgung**

---

In den Vorjahren sind die Defizite der Wasserkasse über die Spezialfinanzierung Wasser gedeckt worden, die per 1. Januar 2016 einen Saldo von CHF 63'212.14 auswies. Weitere Verluste, die auch in den folgenden Jahren zu erwarten wären, könnte die Wasserkasse nicht verkraften.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, die jährlichen Wassergebühren ab 1. Januar 2017 von CHF 2.45 auf CHF 3.20 pro m<sup>3</sup> exkl. 2.5 % Mehrwertsteuer zu erhöhen.

## **Abwasserbeseitigung**

---

Da die Abwasserkasse per 1. Januar 2016 einen Bestand von CHF 1'114'966.36 ausweist, sollen die Abwassergebühren von CHF 1.90 auf 1.50 pro m<sup>3</sup> (exkl. 8.0 % MwSt.) reduziert werden. Die Abwasserbeseitigung wird deshalb 2017 einen Mehraufwand von CHF 82'900.00 (inkl. ausserordentliche Kosten von CHF 30'000.00 für das Kanalisationsnetz) ausweisen. Jährliche, durchschnittliche Defizite von CHF 50'000.00 zuzüglich periodisch d.h. nicht jährlich anfallende Mehrkosten kann die Abwasserkasse verkraften.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, die jährlichen Abwassergebühren ab 1. Januar 2017 von CHF 1.90 auf CHF 1.50 exkl. 8.0 % Mehrwertsteuer zu reduzieren.

## **Abfallentsorgung**

---

Die Abfallentsorgung wird 2017 ein Mehrertrag von CHF 1'800.00 ausweisen. Die Kasse zeigt einen positiven Saldo von CHF 193'816.08 per 1. Januar 2016.

Der Gemeinderat beantragt die Abfall- und Entsorgungsgebühren für das Jahr 2017 unverändert zu belassen.

## **Hundesteuer**

---

Der Gemeinderat beantragt ab 1. Januar 2017 die Hundesteuer wie folgt anzupassen: Für den ersten Hund soll die Hundesteuer von CHF 60.00 auf CHF 80.00 erhöht werden und für jeden zusätzlichen Hund von CHF 60.00 auf CHF 100.00. Für den ersten Hofhund wird keine Hundesteuer erhoben und jeder zusätzliche Hofhund soll neu mit CHF 80.00 in Rechnung gestellt werden.

## **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

**Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2017 mit den vorgesehenen Steuersätzen und Gebühren zu genehmigen.**

## **Traktandum 3      Genehmigungsantrag Erneuerung des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Ziefen**

### **Ausgangslage**

Das heute geltende Wasserreglement der Einwohnergemeinde Ziefen stammt aus dem Jahr 1998. Aufgrund einiger notwendig gewordenen Aktualisierungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen wurde es an das Musterreglement des Verbandes Basel-Landschaftlicher Gemeinden angepasst.

Mit der Überarbeitung resp. der Neufassung des Wasserreglements wurde die Finanzkommission beauftragt, welche eine Version ausarbeitete. Diese wurde der kantonalen

Fachstelle zur Vorprüfung eingereicht. In der nun vorliegenden Version wurden die Beiträge aus der Vorprüfung sowie die Änderungswünsche des Brunnenmeisters berücksichtigt. Sie wurde vom Gemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet.

Die Änderungen können Sie der synoptischen Darstellung in der Beilage entnehmen.

### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

- **Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Ziefen.**

## **Traktandum 4      Genehmigungsantrag      Erneuerung      des      Bestattungs-      und Friedhofreglements der Gemeinde Ziefen**

### **Ausgangslage**

Aufgrund verschiedener Vorstösse schlägt der Gemeinderat nach Vorarbeit einer kleinen Arbeitsgruppe folgende Ergänzungen vor. Die Änderungen/Neuerungen sind nachfolgend im gesamten Reglement im Kontext zu sehen.

### **§ 9 Beisetzungsstätten**

Grabfelder für anonyme Bestattungen von Holzurnen und vorgeburtlich verstorbenen Kindern.

### **§ 13 Beisetzung von Kindern**

Kindergräber erhalten ein separates Feld, in dem die Kinder bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr bestattet werden. Ältere Minderjährige werden in den Grabfeldern der Erwachsenen beigesetzt.

Auch vorgeburtlich verstorbene Kinder dürfen bestattet werden. Diese können in einem anonymen, dafür vorgesehenen Grabfeld beigesetzt werden.

### **§ 15 Allgemeines**

Ergänzung neu: Ausgenommen sind Blinden- und Behindertenhunde.

Übertretungen können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 geahndet werden.

### **§ 20 Grabgrössen**

Anpassungen

### **§ 23 Grösse der Grabmäler**

Ergänzung neu: Liegende Grabmäler sind möglich. Ihr Volumen darf dasjenige stehender Grabmäler nicht überschreiten.

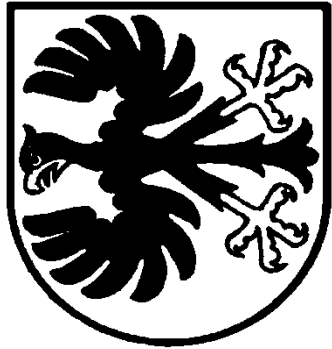
In der Gebührenordnung wird für Verstorbene ohne festen Wohnsitz in Ziefen neu der Preis von CHF 200.00 für ein anonymes Grab festgelegt.

Das vorliegende Reglement wurde durch das Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einer Vorprüfung unterzogen und mit kleinen Anpassungen genehmigt.

Das von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigte Reglement muss der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion noch zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

- **Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Ziefen.**



# ***EINWOHNERGEMEINDE ZIEFEN***

**Anhang zur Einladung Einwohnergemeindeversammlung  
24. November 2016**

- 1. Budget 2017**
- 2. Investitionsprogramm 2017 – 2021**
- 3. Finanzplan 2017 – 2021**
- 4. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**
- 5. Wasserreglement Einwohnergemeinde Ziefen**
- 6. Anpassungen am Wasserreglement**
- 7. Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Ziefen**

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Einwohnergemeinde</b>	<b>6'365'423</b>	<b>6'050'010</b> 315'413	<b>6'133'431</b>	<b>6'095'345</b> 38'086	<b>7'048'125.48</b>	<b>7'048'125.48</b>
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	772'520	70'200 702'320	790'620	73'140 717'480	794'874.76	96'299.80 698'574.96
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	266'160	45'800 220'360	255'610	46'800 208'810	231'181.80	52'681.40 178'500.40
2 BILDUNG	2'134'936	40'440 2'094'496	2'014'316	69'125 1'945'191	2'018'913.46	74'084.60 1'944'828.86
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	81'817	0 81'817	78'050	1'450 76'600	77'920.05	3'269.20 74'650.85
4 GESUNDHEIT	563'950	60'000 503'950	587'150	80'000 507'150	562'583.80	144'339.65 418'244.15
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'207'700	307'000 900'700	1'089'240	317'000 772'240	1'056'492.70	743'035.80 313'456.90
6 VERKEHR	360'420	117'800 242'620	362'060	108'500 253'560	349'364.25	121'451.18 227'913.07
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	736'820	676'100 60'720	675'190	591'690 83'500	875'971.12	754'139.82 121'831.30
8 VOLKSWIRTSCHAFT	130'000	110'700 19'300	125'100	110'700 14'400	141'921.85	110'432.35 31'489.50
9 FINANZEN UND STEUERN	111'100 4'510'870	4'621'970	156'095 4'540'845	4'696'940	938'901.69 4'009'489.99	4'948'391.68

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>772'520</b>	<b>70'200</b>	<b>790'620</b>	<b>73'140</b>	<b>794'874.76</b>	<b>96'299.80</b>
<b>01</b>	<b>Legislative und Exekutive</b>	<b>146'500</b>		<b>149'700</b>		<b>153'264.55</b>	
<b>011</b>	<b>Legislative</b>	<b>28'400</b>		<b>28'100</b>		<b>38'999.90</b>	
0110	Legislative	28'400	0	28'100	0	38'999.90	0.00
<b>012</b>	<b>Exekutive</b>	<b>118'100</b>		<b>121'600</b>		<b>114'264.65</b>	
0120	Exekutive	118'100	0	121'600	0	114'264.65	0.00
<b>02</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>	<b>626'020</b>	<b>70'200</b>	<b>640'920</b>	<b>73'140</b>	<b>641'610.21</b>	<b>96'299.80</b>
<b>022</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>	<b>626'020</b>	<b>70'200</b>	<b>640'920</b>	<b>73'140</b>	<b>608'430.21</b>	<b>96'299.80</b>
0220	Allgemeine Dienste	626'020	70'200	640'920	73'140	608'430.21	96'299.80
<b>029</b>	<b>Verwaltungsliegenschaften</b>					<b>33'180.00</b>	
0290	Verwaltungsliegenschaften	0	0	0	0	33'180.00	0.00
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>266'160</b>	<b>45'800</b>	<b>255'610</b>	<b>46'800</b>	<b>231'181.80</b>	<b>52'681.40</b>
<b>11</b>	<b>Polizei</b>	<b>9'500</b>	<b>500</b>	<b>10'000</b>	<b>500</b>	<b>8'566.40</b>	<b>1'155.00</b>
<b>111</b>	<b>Polizei</b>	<b>9'500</b>	<b>500</b>	<b>10'000</b>	<b>500</b>	<b>8'566.40</b>	<b>1'155.00</b>
1110	Polizei	9'500	500	10'000	500	8'566.40	1'155.00
<b>14</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen und Vormundschaftswesen</b>	<b>146'540</b>	<b>800</b>	<b>118'600</b>	<b>800</b>	<b>113'416.85</b>	<b>1'285.00</b>
<b>140</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen und Vormundschaftswesen</b>	<b>146'540</b>	<b>800</b>	<b>118'600</b>	<b>800</b>	<b>113'416.85</b>	<b>1'285.00</b>
1400	Allgemeines Rechtswesen	18'540	800	20'900	800	13'606.30	1'285.00
1401	Kindes- und Erwachsenenschutz	128'000	0	97'700	0	99'810.55	0.00



# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>15</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>75'050</b>	<b>44'000</b>	<b>91'150</b>	<b>45'250</b>	<b>72'671.45</b>	<b>45'485.50</b>
<b>150</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>75'050</b>	<b>44'000</b>	<b>91'150</b>	<b>45'250</b>	<b>72'671.45</b>	<b>45'485.50</b>
1500	Feuerwehr	75'050	44'000	91'150	45'250	72'671.45	45'485.50
<b>16</b>	<b>Militär und Bevölkerungsschutz</b>	<b>35'070</b>	<b>500</b>	<b>35'860</b>	<b>250</b>	<b>36'527.10</b>	<b>4'755.90</b>
<b>161</b>	<b>Militär</b>	<b>8'100</b>		<b>7'500</b>		<b>7'557.50</b>	
1611	Schiesswesen	8'100	0	7'500	0	7'557.50	0.00
<b>162</b>	<b>Bevölkerungsschutz</b>	<b>26'970</b>	<b>500</b>	<b>28'360</b>	<b>250</b>	<b>28'969.60</b>	<b>4'755.90</b>
1620	Bevölkerungsschutz	22'840	500	24'410	250	26'066.25	4'755.90
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	4'130	0	3'950	0	2'903.35	0.00
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>2'134'936</b>	<b>40'440</b>	<b>2'014'316</b>	<b>69'125</b>	<b>2'018'913.46</b>	<b>74'084.60</b>
<b>21</b>	<b>Obligatorische Schule</b>	<b>2'134'936</b>	<b>40'440</b>	<b>2'014'316</b>	<b>69'125</b>	<b>2'018'913.46</b>	<b>74'084.60</b>
<b>211</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>281'756</b>		<b>257'636</b>		<b>279'229.50</b>	
2110	Kindergarten	281'756	0	257'636	0	279'229.50	0.00
<b>212</b>	<b>Primarschule</b>	<b>1'299'660</b>	<b>3'000</b>	<b>1'152'440</b>	<b>6'000</b>	<b>1'164'571.61</b>	<b>16'281.60</b>
2120	Primarschule	1'299'660	3'000	1'152'440	6'000	1'164'571.61	16'281.60
<b>214</b>	<b>Musikschule</b>	<b>132'800</b>		<b>152'300</b>		<b>145'798.60</b>	
2140	Musikschule	132'800	0	152'300	0	145'798.60	0.00
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>387'800</b>	<b>37'440</b>	<b>412'105</b>	<b>54'125</b>	<b>393'749.95</b>	<b>51'459.00</b>
2170	Schulliegenschaften	387'800	37'440	412'105	54'125	393'749.95	51'459.00
<b>218</b>	<b>Schulergänzende Tagesbetreuung</b>			<b>13'565</b>	<b>9'000</b>	<b>8'964.05</b>	<b>6'344.00</b>
2180	Schulergänzende Tagesbetreuung	0	0	13'565	9'000	8'964.05	6'344.00
<b>219</b>	<b>Übrige obligatorische Schule</b>	<b>32'920</b>		<b>26'270</b>		<b>26'599.75</b>	
2190	Schulleitung und Schulrat	31'920	0	26'270	0	26'599.75	0.00

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2192	Volksschule, sonstiges	1'000	0	0	0	0.00	0.00
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE</b>	<b>81'817</b>		<b>78'050</b>	<b>1'450</b>	<b>77'920.05</b>	<b>3'269.20</b>
<b>31</b>	<b>Kulturerbe</b>	<b>66'817</b>		<b>72'050</b>	<b>1'450</b>	<b>71'920.05</b>	<b>3'269.20</b>
<b>311</b>	<b>Museen und Kulturförderung</b>	<b>56'317</b>		<b>62'250</b>	<b>1'450</b>	<b>60'149.65</b>	<b>3'269.20</b>
3110	Museen und Kulturförderung	56'317	0	62'250	1'450	60'149.65	3'269.20
<b>312</b>	<b>Denkmalpflege und Heimatschutz</b>	<b>10'500</b>		<b>9'800</b>		<b>11'770.40</b>	
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	10'500	0	9'800	0	11'770.40	0.00
<b>32</b>	<b>Kultur allgemein</b>	<b>2'500</b>		<b>2'500</b>		<b>2'500.00</b>	
<b>321</b>	<b>Bibliotheken</b>	<b>2'500</b>		<b>2'500</b>		<b>2'500.00</b>	
3210	Bibliotheken	2'500	0	2'500	0	2'500.00	0.00
<b>34</b>	<b>Sport und Freizeit</b>	<b>12'500</b>		<b>3'500</b>		<b>3'500.00</b>	
<b>341</b>	<b>Sport</b>	<b>12'500</b>		<b>3'500</b>		<b>3'500.00</b>	
3412	Hallenbad	12'500	0	3'500	0	3'500.00	0.00
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>563'950</b>	<b>60'000</b>	<b>587'150</b>	<b>80'000</b>	<b>562'583.80</b>	<b>144'339.65</b>
<b>41</b>	<b>Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>320'000</b>		<b>350'000</b>		<b>271'276.30</b>	
<b>412</b>	<b>Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>320'000</b>		<b>350'000</b>		<b>271'276.30</b>	
4120	Kranken- und Pflegeheime	320'000	0	350'000	0	271'276.30	0.00
<b>42</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>141'200</b>		<b>149'800</b>		<b>136'604.60</b>	
<b>421</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>141'200</b>		<b>149'800</b>		<b>136'604.60</b>	
4210	Ambulante Krankenpflege	141'200	0	149'800	0	136'604.60	0.00

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>43</b>	<b>Gesundheitsprävention</b>	<b>102'750</b>	<b>60'000</b>	<b>87'350</b>	<b>80'000</b>	<b>154'702.90</b>	<b>144'339.65</b>
<b>433</b>	<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<b>102'400</b>	<b>60'000</b>	<b>87'000</b>	<b>80'000</b>	<b>154'352.90</b>	<b>144'339.65</b>
4330	Schulgesundheitsdienst	2'400	0	2'000	0	1'660.00	0.00
4331	Kinder- und Jugendzahnpflege	100'000	60'000	85'000	80'000	152'692.90	144'339.65
<b>434</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>350</b>		<b>350</b>		<b>350.00</b>	
4340	Lebensmittelkontrolle	350	0	350	0	350.00	0.00
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>1'207'700</b>	<b>307'000</b>	<b>1'089'240</b>	<b>317'000</b>	<b>1'056'492.70</b>	<b>743'035.80</b>
<b>52</b>	<b>Invalidität</b>					<b>114'826.00</b>	
<b>522</b>	<b>Ergänzungsleistungen IV</b>					<b>114'826.00</b>	
5220	Ergänzungsleistungen IV	0	0	0	0	114'826.00	0.00
<b>53</b>	<b>Alter und Hinterlassene</b>	<b>370'800</b>	<b>2'000</b>	<b>366'100</b>	<b>2'000</b>	<b>160'821.00</b>	<b>2'089.00</b>
<b>531</b>	<b>Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV</b>		<b>2'000</b>		<b>2'000</b>		<b>2'089.00</b>
5310	Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV	0	2'000	0	2'000	0.00	2'089.00
<b>532</b>	<b>Ergänzungsleistungen AHV</b>	<b>370'000</b>		<b>365'400</b>		<b>160'121.00</b>	
5320	Ergänzungsleistungen AHV	370'000	0	365'400	0	160'121.00	0.00
<b>535</b>	<b>Leistungen an Alter</b>	<b>800</b>		<b>700</b>		<b>700.00</b>	
5350	Leistungen an Alter	800	0	700	0	700.00	0.00
<b>54</b>	<b>Familie und Jugend</b>	<b>6'000</b>		<b>6'000</b>		<b>5'228.80</b>	
<b>544</b>	<b>Jugendschutz</b>	<b>4'000</b>		<b>4'000</b>		<b>3'952.00</b>	
5440	Jugendschutz, allgemein	4'000	0	4'000	0	3'952.00	0.00
<b>545</b>	<b>Leistungen an Familien</b>	<b>2'000</b>		<b>2'000</b>		<b>1'276.80</b>	

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5450	Leistungen an Familien, allgemein	2'000	0	2'000	0	1'276.80	0.00
<b>57</b>	<b>Sozialhilfe und Asylwesen</b>	<b>830'900</b>	<b>305'000</b>	<b>717'140</b>	<b>315'000</b>	<b>775'616.90</b>	<b>740'946.80</b>
<b>572</b>	<b>Sozialhilfe</b>	<b>622'750</b>	<b>180'000</b>	<b>535'000</b>	<b>180'000</b>	<b>579'176.85</b>	<b>555'053.85</b>
5720	Sozialhilfe	620'200	180'000	535'000	180'000	579'176.85	555'053.85
5722	Sozialhilfe Asylbereich	2'550	0	0	0	0.00	0.00
<b>573</b>	<b>Asylwesen</b>	<b>203'000</b>	<b>125'000</b>	<b>138'500</b>	<b>105'000</b>	<b>140'969.05</b>	<b>147'760.05</b>
5730	Asylwesen	203'000	125'000	138'500	105'000	140'969.05	147'760.05
<b>579</b>	<b>Übriges Sozialwesen</b>	<b>5'150</b>		<b>43'640</b>	<b>30'000</b>	<b>55'471.00</b>	<b>38'132.90</b>
5790	Übriges Sozialwesen	5'150	0	5'150	0	17'338.10	0.00
5791	Gemeinsame Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)	0	0	38'490	30'000	38'132.90	38'132.90
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>360'420</b>	<b>117'800</b>	<b>362'060</b>	<b>108'500</b>	<b>349'364.25</b>	<b>121'451.18</b>
<b>61</b>	<b>Strassenverkehr</b>	<b>332'060</b>	<b>89'800</b>	<b>335'700</b>	<b>82'500</b>	<b>323'134.25</b>	<b>96'201.18</b>
<b>615</b>	<b>Gemeindestrassen/Werkhof</b>	<b>332'060</b>	<b>89'800</b>	<b>335'700</b>	<b>82'500</b>	<b>323'134.25</b>	<b>96'201.18</b>
6150	Gemeindestrassen/Werkhof	332'060	89'800	335'700	82'500	323'134.25	96'201.18
<b>62</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>28'360</b>	<b>28'000</b>	<b>26'360</b>	<b>26'000</b>	<b>26'230.00</b>	<b>25'250.00</b>
<b>623</b>	<b>Agglomerationsverkehr</b>	<b>360</b>		<b>360</b>		<b>360.00</b>	
6230	Agglomerationsverkehr	360	0	360	0	360.00	0.00
<b>629</b>	<b>Übriger öffentlicher Verkehr</b>	<b>28'000</b>	<b>28'000</b>	<b>26'000</b>	<b>26'000</b>	<b>25'870.00</b>	<b>25'250.00</b>
6290	Übriger öffentlicher Verkehr	28'000	28'000	26'000	26'000	25'870.00	25'250.00

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>736'820</b>	<b>676'100</b>	<b>675'190</b>	<b>591'690</b>	<b>875'971.12</b>	<b>754'139.82</b>
<b>71</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>349'500</b>	<b>349'500</b>	<b>305'700</b>	<b>305'700</b>	<b>337'730.90</b>	<b>337'730.90</b>
<b>710</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>349'500</b>	<b>349'500</b>	<b>305'700</b>	<b>305'700</b>	<b>337'730.90</b>	<b>337'730.90</b>
7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	349'500	349'500	305'700	305'700	337'730.90	337'730.90
<b>72</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>214'600</b>	<b>214'600</b>	<b>175'900</b>	<b>175'900</b>	<b>181'503.40</b>	<b>181'503.40</b>
<b>720</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>214'600</b>	<b>214'600</b>	<b>175'900</b>	<b>175'900</b>	<b>181'503.40</b>	<b>181'503.40</b>
7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	214'600	214'600	175'900	175'900	181'503.40	181'503.40
<b>73</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>106'550</b>	<b>106'000</b>	<b>104'200</b>	<b>104'000</b>	<b>229'204.57</b>	<b>228'705.52</b>
<b>730</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>106'550</b>	<b>106'000</b>	<b>104'200</b>	<b>104'000</b>	<b>229'204.57</b>	<b>228'705.52</b>
7300	Abfallbewirtschaftung	550	0	200	0	499.05	0.00
7301	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	106'000	106'000	104'000	104'000	228'705.52	228'705.52
<b>75</b>	<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>	<b>14'170</b>		<b>15'100</b>		<b>17'546.15</b>	
<b>750</b>	<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>	<b>14'170</b>		<b>15'100</b>		<b>17'546.15</b>	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	14'170	0	15'100	0	17'546.15	0.00
<b>76</b>	<b>Tierhaltung und übriger Umweltschutz</b>	<b>6'200</b>	<b>6'000</b>	<b>4'200</b>	<b>6'000</b>	<b>5'311.50</b>	<b>6'200.00</b>
<b>762</b>	<b>Tierhaltung</b>	<b>6'200</b>	<b>6'000</b>	<b>4'200</b>	<b>6'000</b>	<b>5'311.50</b>	<b>6'200.00</b>
7620	Hundehaltung	6'200	6'000	4'200	6'000	5'311.50	6'200.00
<b>77</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>33'400</b>		<b>30'590</b>	<b>90</b>	<b>35'303.05</b>	
<b>771</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>33'400</b>		<b>30'590</b>	<b>90</b>	<b>35'303.05</b>	

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7710	Friedhof und Bestattung	33'400	0	30'590	90	35'303.05	0.00
<b>79</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>12'400</b>		<b>39'500</b>		<b>69'371.55</b>	
<b>790</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>12'400</b>		<b>39'500</b>		<b>69'371.55</b>	
7900	Raumplanung	12'400	0	39'500	0	69'371.55	0.00
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>130'000</b>	<b>110'700</b>	<b>125'100</b>	<b>110'700</b>	<b>141'921.85</b>	<b>110'432.35</b>
<b>81</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>3'000</b>		<b>3'100</b>		<b>3'817.15</b>	
<b>814</b>	<b>Produktionsverbesserungen</b>	<b>3'000</b>		<b>3'100</b>		<b>3'817.15</b>	
8140	Produktionsverbesserungen	3'000	0	3'100	0	3'817.15	0.00
<b>82</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	<b>20'000</b>		<b>20'000</b>		<b>20'000.00</b>	
<b>820</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	<b>20'000</b>		<b>20'000</b>		<b>20'000.00</b>	
8200	Forstwirtschaft	20'000	0	20'000	0	20'000.00	0.00
<b>83</b>	<b>Jagd und Fischerei</b>	<b>1'200</b>	<b>5'700</b>	<b>1'200</b>	<b>5'700</b>	<b>1'170.00</b>	<b>5'700.00</b>
<b>830</b>	<b>Jagd und Fischerei</b>	<b>1'200</b>	<b>5'700</b>	<b>1'200</b>	<b>5'700</b>	<b>1'170.00</b>	<b>5'700.00</b>
8300	Jagd und Fischerei	1'200	5'700	1'200	5'700	1'170.00	5'700.00
<b>87</b>	<b>Energie</b>	<b>105'800</b>	<b>105'000</b>	<b>100'800</b>	<b>105'000</b>	<b>116'934.70</b>	<b>104'732.35</b>
<b>871</b>	<b>Elektrizität</b>		<b>5'000</b>		<b>5'000</b>		<b>5'098.00</b>
8710	Elektrizität	0	5'000	0	5'000	0.00	5'098.00
<b>873</b>	<b>Übrige Energie</b>	<b>105'800</b>	<b>100'000</b>	<b>100'800</b>	<b>100'000</b>	<b>116'934.70</b>	<b>99'634.35</b>
8731	Fernwärmebetriebe	105'800	100'000	100'800	100'000	116'934.70	99'634.35

# Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>111'100</b>	<b>4'621'970</b>	<b>156'095</b>	<b>4'696'940</b>	<b>938'901.69</b>	<b>4'948'391.68</b>
<b>91</b>	<b>Steuern</b>	<b>2'000</b>	<b>2'490'000</b>	<b>12'000</b>	<b>2'587'000</b>	<b>35'823.75</b>	<b>2'719'045.95</b>
<b>910</b>	<b>Steuern</b>	<b>2'000</b>	<b>2'490'000</b>	<b>12'000</b>	<b>2'587'000</b>	<b>35'823.75</b>	<b>2'719'045.95</b>
9100	Steuern aktuelles Jahr	0	2'470'000	0	2'485'000	24'000.00	2'530'716.65
9101	Steuern Vorjahre	0	0	10'000	82'000	9'172.35	152'857.10
9102	Zinsendienst Steuern	2'000	20'000	2'000	20'000	2'651.40	35'472.20
<b>93</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>41'400</b>	<b>2'087'600</b>	<b>72'000</b>	<b>2'052'300</b>	<b>73'682.00</b>	<b>2'176'330.00</b>
<b>930</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>	<b>41'400</b>	<b>2'087'600</b>	<b>72'000</b>	<b>2'052'300</b>	<b>73'682.00</b>	<b>2'176'330.00</b>
9300	Finanz- und Lastenausgleich	41'400	2'087'600	72'000	2'052'300	73'682.00	2'176'330.00
<b>96</b>	<b>Vermögens- und Schuldenverwaltung</b>	<b>67'700</b>	<b>43'370</b>	<b>72'095</b>	<b>56'640</b>	<b>151'716.76</b>	<b>51'699.26</b>
<b>961</b>	<b>Zinsen</b>	<b>47'000</b>	<b>7'630</b>	<b>49'395</b>	<b>19'600</b>	<b>70'793.90</b>	<b>17'588.26</b>
9610	Zinsen	47'000	7'630	49'395	19'600	70'793.90	17'588.26
<b>963</b>	<b>Liegenschaften des Finanzvermögens</b>	<b>19'700</b>	<b>35'740</b>	<b>21'700</b>	<b>37'040</b>	<b>67'766.60</b>	<b>34'111.00</b>
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	19'700	35'740	21'700	37'040	67'766.60	34'111.00
<b>969</b>	<b>Übriges Finanzvermögen</b>	<b>1'000</b>		<b>1'000</b>		<b>13'156.26</b>	
9690	Übriges Finanzvermögen	1'000	0	1'000	0	13'156.26	0.00
<b>97</b>	<b>Rückverteilungen</b>		<b>1'000</b>		<b>1'000</b>		<b>1'316.47</b>
<b>971</b>	<b>Rückverteilungen aus CO2-Abgabe</b>		<b>1'000</b>		<b>1'000</b>		<b>1'316.47</b>
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	1'000	0	1'000	0.00	1'316.47

# Erfolgsrechnung

**Einwohnergemeinde Ziefen**  
Buchungsperiode 2017

Einwohnergemeinde		Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>99</b>	<b>Nicht aufgeteilte Posten</b>					<b>677'679.18</b>	
<b>995</b>	<b>Neutrale Aufwendungen und Erträge</b>					<b>53'700.00</b>	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	0	0	0	0	53'700.00	0.00
<b>999</b>	<b>Abschluss</b>					<b>623'979.18</b>	
9990	Abschluss	0	0	0	0	623'979.18	0.00



Konto	Objekt	Budget 2017	Planjahr 2018	Planjahr 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021
	<b>NETTOINVESTITIONEN</b>	70'000				
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	70'000				
10840.02	Wohnhaus Rebgasse 16	70'000				

Konto	Objekt	Budget 2017	Planjahr 2018	Planjahr 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021
	<b>NETTOINVESTITIONEN</b>	<b>1'103'000</b>	<b>498'000</b>	<b>1'168'000</b>	<b>435'000</b>	<b>115'000</b>
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>748'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
2170.5040.02	Schulraumerweiterung	700'000				
2170.5090.03	Ersatz Tischgarnituren	48'000				
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>170'000</b>	<b>200'000</b>	<b>450'000</b>	<b>30'000</b>	<b>40'000</b>
6150.5010.10	Tempo 30 Flächendeckend	70'000				
6150.5040.02	Sanierung Turnerscheune	50'000				
	Strassensanierungen		40'000		30'000	40'000
	Brückensanierung Kirchgasse			450'000		
	Brückensanierung Katzental		110'000			
6150.5010.09	Brückensanierung Ribigärtli	50'000				
	Ersatz Strasse Luftmatt		50'000			
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>145'000</b>	<b>298'000</b>	<b>718'000</b>	<b>255'000</b>	<b>75'000</b>
	Wasserleitung Ersatz Verbindung Reservoir Fuchs			150'000		
	Wasserleitung Ersatz Rebgrasse Teil 1			185'000		
	Wasserleitung Ersatz Rebgrasse Teil 2				170'000	
	Wasserleitung Ersatz Eienstrasse					30'000
	Wasserleitung Ersatz Steinenbühl 2. Etappe		80'000	80'000		
7101.5030.08	Anpassung Steuerung / Klappenregulierung	60'000			80'000	
7101.5030.09	Wasserleitung Ersatz Hess - Beuggen	50'000				
	Ueberprüfung Reservoir Chapf		10'000			
	Wasserleitung Kirchgasse mit Fernwärmeverbund			65'000		
7101.6371.01	Wasseranschluss-Beiträge Private-Haushalten	-30'000				
7201.5030.06	Hintermatt, Hüslimatt, Baumgarten	26'000				
7201.5030.06	Hübel, Kirchgasse, Kirchweg, Hauptstrasse	21'000				
	Erstellung RWK Dochelenweg		150'000			
	Erstellung RWK Hintermatt			180'000		
	Fremdwasseranalysen				5'000	
	Kanal TV ganzes Netz					45'000
7201.6371.01	Kanalisations-Anschlussbeiträge Private Haushalten	-40'000				
7900.5290.04	Neue amtliche Vermessung	58'000	58'000	58'000		
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>40'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>150'000</b>	<b>0</b>
8731.5030.01	Erweiterung Fernwärme	40'000				
	Ersatz Rauchgaswaschanlage				150'000	

# Finanzplan 2017 - 2021

Konto-Nr.	Bezeichnung	Rechn. 2014	Rechn. 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	<b>Einwohnergemeinde</b>	<b>-613</b>	<b>-624</b>	<b>38</b>	<b>315</b>	<b>387</b>	<b>436</b>	<b>501</b>	<b>518</b>
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	710	699	717	702	700	700	698	698
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	140	178	209	220	220	220	220	219
2	BILDUNG	1'889	1'945	1'945	2'094	2'135	2'148	2'161	2'175
3	KULTUR, SPORT, FREITZEIT	94	75	77	82	82	82	82	82
4	GESUNDHEIT	445	418	507	504	504	504	504	504
5	SOZIALE SICHERHEIT	610	313	772	901	901	901	901	901
6	VERKEHR	239	228	254	243	246	250	263	263
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	88	122	84	61	64	70	85	87
8	VOLKSWIRTSCHAFT	41	31	14	19	18	17	15	17
9	FINANZEN UND STEUERN	-4'869	-4'633	-4'541	-4'511	-4'483	-4'456	-4'428	-4'428

## Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Ziefen

Brander Eddi / Häfelfinger Bruno / Probst Beatrix / Rudolf von Rohr Marion / Rudin Raphael

### Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben das Budget für das Jahr 2017, basierend auf dem Finanzplan 2017 – 2021, eingesehen, mit der Gemeindepräsidentin, den Gemeinderäten und der Finanzverwalterin diskutiert und beantragen der Einwohnergemeindeversammlung dieses zu genehmigen.

Ziefen, 27. Oktober 2016

Die Rechnungsrevisoren



.....  
Eddi Brander



.....  
Bruno Häfelfinger



.....  
Beatrix Probst



.....  
Marion Rudolf von Rohr



.....  
Raphael Rudin



# Wasserreglement

gültig ab 1. Januar 2017



## Inhaltsverzeichnis    Seite

<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	
§ 3 Technische Ausführung	
<b>B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde .....</b>	<b>4</b>
§ 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt	
§ 5 Projektierung und Bau	
§ 6 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund .....	5
§ 7 Betrieb, Unterhalt und Ersatz	
§ 8 Wasserabgabe	
§ 9 Haftungsausschluss .....	6
§ 10 Löschwesen	
<b>C. Private Wasserversorgungsanlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>I. Bewilligungen .....</b>	<b>6</b>
§ 11 Anschlusspflicht	
§ 12 Bewilligungspflicht	
§ 13 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch .....	6
<b>II. Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten .....</b>	<b>7</b>
§ 14 Eigentumsverhältnisse	
§ 15 Private Wassergewinnungsanlagen	
<b>III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz .....</b>	<b>7</b>
§ 16 Grundsatz	
§ 17 Durchleitungsrechte	
§ 18 Unterhaltspflicht .....	8
§ 19 Haftung	
§ 20 Duldungs-/Auskunftspflicht und Wassermessung	
§ 21 Meldepflicht	
§ 22 Ablesung der Wasserzähler .....	9
<b>D. Finanzierung .....</b>	<b>9</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>9</b>
§ 23 Grundsätze	
§ 24 Festlegung der Beiträge und Gebühren	
§ 25 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	
§ 26 Verjährung.....	10



<b>II.</b>	Erschliessungsbeiträge .....	<b>10</b>
§ 27	Beitragspflicht	
§ 28	Eintritt der Beitragspflicht	
§ 29	Zahlungsmodalitäten	
<b>III.</b>	Anschlussgebühren .....	<b>10</b>
§ 30	Gebührenpflicht	
§ 31	Eintritt der Gebührenpflicht .....	<b>11</b>
§ 32	Zahlungsmodalitäten	
<b>IV.</b>	Jährliche Betriebs- und Bezugsgebühren .....	<b>11</b>
§ 33	Gebührenpflicht	
§ 34	Bauwasser .....	<b>12</b>
§ 35	Eintritt der Gebührenpflicht	
§ 36	Zahlungsmodalitäten	
<b>V.</b>	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.....	<b>12</b>
§ 37	Gebühren	
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
§ 38	Vollzug	
§ 39	Rechtsschutz	
§ 40	Strafbestimmungen .....	<b>13</b>
§ 41	Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 42	Übergangsbestimmungen	
§ 43	Inkrafttreten	
<b>Anhang 1</b> .....		<b>14</b>
	Erschliessungsbeiträge	
	Anschlussgebühren	



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ziefen gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, und Ersatz der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sowie die Finanzierung der Wasserversorgung.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet bei der Wasserversorgung mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und dem Zweckverband Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen (nachfolgend „WRZ“ genannt) zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit dem Trinkwasser.

<sup>3</sup> Das Verhältnis zum Zweckverband Wasseraufbereitung Reigoldswil-Ziefen (WRZ) ist durch Vertrag geregelt.

### **§ 3 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (nachfolgend SVGW genannt).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

## **B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **§ 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Die Gemeinde lässt das generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend „GWP“ genannt) periodisch überprüfen und ergänzen.

### **§ 5 Projektierung und Bau**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Wasserversorgung im Rahmen des GWP. Sie kann gegen volle Kostendeckung auch ausserhalb des Baugebietes liegende landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien versorgen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Gestaltung der Projekte für die Wasserversorgungsanlagen.



## Einwohnergemeinde Ziefen

<sup>4</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>5</sup> Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung (nachfolgend „WV“ genannt) über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### § 6 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

<sup>1</sup> Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder Baurechtsnehmer bzw. Baurechtsnehmerinnen von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden.

<sup>2</sup> Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder Baurechtsnehmer bzw. Baurechtsnehmerinnen haben den zuständigen Behörden oder Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

### § 7 Betrieb, Unterhalt und Ersatz

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

### § 8 Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde verteilt in ihrem Versorgungsgebiet nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen das von der Wasseraufbereitungsanlage nachfolgend „WRZ“ genannt gelieferte Trinkwasser. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für die Löschwasserversorgung.

<sup>2</sup> Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. im Falle höherer Gewalt.

<sup>3</sup> Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Zusammensetzung nicht.

<sup>4</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekanntgegeben.

<sup>5</sup> Der Bezug von Wasser für temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und muss mittels Wasserzähler gemessen werden. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.



## Einwohnergemeinde Ziefen

### § 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

### § 10 Löschwesen

<sup>1</sup> Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr und den Zivilschutz frei zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat für die Brandbekämpfung zur Verfügung.

## C. Private Wasserversorgungsanlagen

### I. Bewilligungen

### § 11 Anschlusspflicht

Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder Baurechtsnehmer bzw. Baurechtsnehmerinnen des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern. Die Nachweispflicht liegt beim Grundeigentümer.

### § 12 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. Baurechtsnehmer bzw. Baurechtsnehmerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Wasseranschlussbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

<sup>2</sup> Jeder Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

<sup>4</sup> Private Wassergewinnungs- und Verteilanlagen sind bewilligungspflichtig.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Anschlussbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung fest.

### § 13 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.



## II. Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten

### **§ 14 Eigentumsverhältnisse**

Die Anschlussleitung ab Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung steht im Eigentum des Liegenschafts- oder Grundeigentümers bzw. der Liegenschafts- oder Grundeigentümerin. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) bleibt im Eigentum der Gemeinde.

### **§ 15 Private Wassergewinnungsanlagen**

Wer Wasser aus privaten Wassergewinnungsanlagen bezieht, muss den Verbrauch messen und jährlich der Gemeinde melden.

## III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz

### **§ 16 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und Ersatz der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie für deren Anschluss an die Leitungen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Anschluss an die Leitungen der Gemeinde darf nur durch einen ausgewiesenen Fachmann gemäss SVGW Richtlinien erstellt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde legt die Leitungsführung und die Art des Materialisierens und der Dimension der Hausanschlussleitung fest.

<sup>4</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>5</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

<sup>6</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. den Grundeigentümerinnen oder von den Baurechtsnehmern bzw. den Baurechtsnehmerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

<sup>8</sup> Verbindungen zwischen einer privaten Wassergewinnungsanlage und einer Leitung, die aus dem öffentlichen Netz versorgt wird, sind untersagt.

### **§ 17 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.



### **§ 18 Unterhaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch, die Änderungen und Erneuerungen sowie den Unterhalt der innerhalb der privaten Parzelle liegenden privaten Anschluss- und Verteilungen trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin.

<sup>2</sup> Wenn die Gemeinde die Hauptleitung erneuert, werden alle Hausanschlussleitungen geprüft. Hausanschlüsse, die der Prüfung nicht Stand halten, werden ersetzt. Die Kosten der Prüfung übernimmt die Gemeinde. Die Kosten für den Ersatz hat der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin zu bezahlen.

<sup>3</sup> Bei Um- und Ersatzbauten trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die Kosten für den Abbruch, die Änderung und die Erneuerung der Anschlussleitungen im öffentlichen Areal.

<sup>4</sup> Fahrlässig beschädigte Messeinrichtungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Liegenschafts- oder Grundeigentümers bzw. der Liegenschafts- oder Grundeigentümerin repariert oder ausgewechselt.

<sup>5</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau des Wasserzählers zulasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers oder der Baurechtsnehmerin bzw. des Baurechtsnehmers.

### **§ 19 Haftung**

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. Baurechtsnehmer haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

### **§ 20 Duldungs-/Auskunftspflicht und Wassermessung**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. Baurechtsnehmer und die Inhaber von privaten Wasserversorgungsanlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

### **§ 21 Meldepflicht**

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, wenn

- a) eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll
- b) während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird
- c) der Besitzer der Liegenschaft ändert.





**§ 22 Ablesung der Wasserzähler**

- <sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung abgelesen.
- <sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 21 erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

**D. Finanzierung**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 23 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von
  - a) Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung
  - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgung
  - c) jährlichen Grund- und Mengengebühren
  - d) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen
  - e) jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler.

**§ 24 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren fest (s. § 33).
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest (s. § 37).

**§ 25 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

- <sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer ihr Bauland nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die von Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen oder die Erschliessung durch Vorfinanzierung bevorschussen.
- <sup>2</sup> Möchten Dritte, die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berech-



tigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter der Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren **zinslos** zurück.

**§ 26 Verjährung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Erschliessungsbeiträge

**§ 27 Beitragspflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten für den Vorteil, den das Grundstück erhält, wenn es an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- <sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- <sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstückes.

**§ 28 Eintritt der Beitragspflicht**

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

**§ 29 Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

III. Anschlussgebühren

**§ 30 Gebührenpflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn die Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen wird.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Neubauten nach dem indexierten Brandlagerwert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
- <sup>3</sup> Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagewert, erfolgt keine Rücker-



## Einwohnergemeinde Ziefen

stattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen.

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

<sup>5</sup> Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandlagerwertes wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

### § 31 Eintritt der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.

<sup>2</sup> Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Nachschatzung vorliegt.

### § 32 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

## IV. Jährliche Grund- und Mengengebühren

### § 33 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Grundeigentückerin bzw. der Grundeigentücker oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer muss der Gemeinde jährlich eine Grund- und Mengengebühren bezahlen. Die Mengengebühr richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch. Bei defekten Messeinrichtungen wird ein mittlerer Wasserverbrauch nach dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre pro Person festgelegt.

<sup>2</sup> Für den Wasserzähler muss der Gemeinde eine jährliche Wasserzählermiete entrichtet werden.

<sup>3</sup> Pro Wohnung oder Wasseranschluss wird eine jährliche Grundgebühr in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Der Wasserverbrauch von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie von gemeindeeigenen Liegenschaften wird gemessen. Die Einwohnerkasse entrichtet für diesen Wasserverbrauch die jährlichen Grund- und Mengengebühren sowie die Wasserzählermieten an die Wasserkasse.



## Einwohnergemeinde Ziefen

### § 34 Bauwasser

<sup>1</sup> Das Bauwasser wird nach dem Wasserverbrauch verrechnet.

### § 35 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Grund- und Mengengebühren werden von dem Tag an erhoben, an welchem die Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

### § 36 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Grund- und Mengengebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

## V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

### § 37 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Erteilung der Anschlussbewilligungen für den Wasserbezug ab Hydrant für Kontrollen sowie für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr durch die Gemeinde erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Anschlussbewilligungen wird aufgrund der Aufwendungen (inkl. Spesen) des Ingenieurbüros für die Prüfung des Gesuches, die Ausarbeitung der Bewilligung sowie die Abnahme und Kontrolle berechnet. Ebenfalls wird der Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

## E. Schlussbestimmungen

### § 38 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

### § 39 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge



oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

**§ 40 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

**§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Ziefen vom 01. Januar 1999 wird aufgehoben.

**§ 42 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 5) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

**§ 43 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf ..... in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom .....  
Im Namen der Einwohner-Gemeindeversammlung

**Gemeinderat Ziefen**

\_\_\_\_\_  
sig. Cornelia Rudin  
Gemeindepräsidentin

\_\_\_\_\_  
sig. Lars Silfverberg  
Gemeindevorstand

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am

....., **Entscheid Nr.** .....



**Anhang 1**

**Erschliessungsbeitrag (§ 27)**

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag beläuft sich auf CHF 4.-- pro m<sup>2</sup> des erschlossenen Grundstücks. Berücksichtigt wird die ganze Fläche des Grundstücks.

**Anschlussgebühr (§ 30)**

<sup>1</sup> Der Anschlussgebühr beläuft sich auf 2 % des Brandlagerwertes.

## Revidiertes Wasserreglement

Neues Recht	Altes Recht	Bemerkungen
<b>A. Allgem. Bestimmungen</b>	<b>A. Allgem. Bestimmungen</b>	
<b>§ 2 Zusammenarbeit, Information u. Sorgfaltspflichten</b>	<b>§ 2,4 Zusammenarbeit, Information u. Sorgfaltspflichten</b>	
	<p><sup>4</sup>Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden</p>	§ 2 Absatz 4 ersatzlos gestrichen
	<b>§ 3 Schadendienst</b>	
	<p>Die Gemeinde unterstützt die Wasseraufbereitungsanlage Reigoldswil (WRZ) bei der Verhinderung und Bekämpfung von Trinkwasserverunreinigungen.</p> <p>Die anfallenden Aufgaben werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der WRZ wahrgenommen.</p>	Ersatzlos gestrichen
<b>§ 4 Genereller Wasserversorgungsplan</b>	<b>§ 4 Genereller Wasserversorgungsplan</b>	
Die Gemeinde lässt das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) periodisch überprüfen und ergänzen.	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP) auf der Stufe eines Versorgungskonzeptes.</p> <p><sup>2</sup>Der GWP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.</p>	Ersatzlos gestrichen
<b>§ 5 Projektierung und Bau</b>	<b>§ 5 Projektierung und Bau</b>	
<p><sup>4</sup>Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen werden.</p> <p><sup>5</sup>Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.</p>	<p><sup>4</sup>Wird Privatareal beansprucht und keine einvernehmliche Lösung gefunden, muss durch Gemeindeversammlungsbeschluss das Durchleitungsrecht nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sichergestellt werden.</p>	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement 11

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
<b>B. Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>B. Wasserversorgungsanlagen</b>	
<b>§ 8 Wasserabgabe</b>	<b>§ 8 Wasserabgabe</b>	
<p><sup>2</sup>Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Wasserknappheit</li> <li>• bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten</li> <li>• bei Brandfällen</li> <li>• bei ungenügender Wasserqualität</li> <li>• im Falle höherer Gewalt.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.</p>	<p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Falle höherer Gewalt</li> <li>• bei Wasserknappheit</li> <li>• bei Betriebsstörungen</li> <li>• bei Arbeiten am Leitungsnetz</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.</p>	<p>Neue Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 7</p> <p>Neuer Abschnitt gemäss kantonalem Musterreglement § 8</p> <p>Im neuen Reglement § 9</p>
<b>§ 9 Haftungsausschuss</b>		
<p>Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder</li> <li>• durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.</li> </ul>		Neuer Artikel gemäss kantonalem Musterreglement § 13
<b>§ 10 Löschweszen</b>	<b>§ 9,1 Löschweszen</b>	
	Die Gemeinde errichtet die für das Löschweszen erforderlichen Hydranten.	§ 9.1 wird aufgehoben.

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
<b>C. Private Wasserversorgungsanlagen</b> <b>I. Bewilligungen</b>	<b>C. Private Wasserversorgungsanlagen</b> <b>I. Bewilligungen</b>	
<b>§ 13 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch</b> Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.		Neuer Artikel gemäss kantonalem Musterreglement § 9
<b>III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz</b>	<b>III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Ersatz</b>	
<b>§ 16,3 Grundsatz</b> <sup>3</sup> Die Gemeinde legt die Leitungsführung und die Art des Materialisierens und der Dimension der Hausanschlussleitung fest.	<b>§ 14,3 Grundsatz</b> <sup>3</sup> Die Gemeinde legt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung fest.	
<b>§ 16,4 – § 16,6 Grundsatz</b> <sup>4</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler. <sup>5</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden. <sup>6</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten. <sup>7</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. ... den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.		Neue Abschnitte gemäss kantonalem Musterreglement § 16

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Kommentar
<b>§ 17 Durchleitungsrecht</b> Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.		Neuer Artikel gemäss kantonalem Musterreglement § 15
<b>§ 18,2 Unterhaltspflicht</b> <sup>2</sup> Wenn die Gemeinde die Hauptleitung erneuert, werden alle Hausanschlussleitungen geprüft. Hausanschlüsse, die der Prüfung nicht Stand halten, werden ersetzt. Die Kosten der Prüfung übernimmt die Gemeinde. Die Kosten für den Ersatz hat der Grundeigentümer zu bezahlen.	<b>§ 15,2 Unterhaltspflicht</b> Die Kosten für Reparaturen und Unterhalt an den Anschlussleitungen im öffentlichen Areal trägt die Gemeinde.	
<b>§ 18,5 Unterhaltspflicht</b> <sup>5</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau des Wasserzählers zulasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers oder der Baurechtsnehmerin bzw. des Baurechtsnehmers.		Neuer Artikel gemäss kantonalem Musterreglement § 28
<b>§ 20,2 Duldungs-/Auskunfts-pflicht und Wassermessung</b> <sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.	<b>§ 17 Duldungs-/Auskunfts-pflicht und Wassermessung</b>	Zusätzlicher Abschnitt gemäss kantonalem Musterreglement § 22,2

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Kommentar
<b>§ 21 Meldepflicht</b> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, wenn a) eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll b) während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird c) der Besitzer der Liegenschaft ändert.		Neuer Artikel gemäss kantonalem Musterreglement § 24
<b>§ 22 Ablesung der Wasserzähler</b> <sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung abgelesen. <sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 21 erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.		Neuer Artikel gemäss kantonalem Musterreglement § 29
<b>D. Finanzierung</b> <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>D. Finanzierung</b> <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 23 Grundsätze</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.  <sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von a) Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung. b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgung.	<b>§ 18 Grundsätze</b> <sup>1</sup> Das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die über einen mittelfristigen Zeitraum ausgeglichen gestaltet werden muss.  <sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, den Ersatz und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:  a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung; b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgung;	Neue Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 31.1  Neue Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 31.2

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
<b>§ 23 Grundsätze</b> c) Jährlichen Grund- und Mengengebühren d) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen e) jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler.	<b>§ 18 Grundsätze</b> c. in Form einer jährlichen Grundgebühr und von jährlichen Betriebs- und Bezugsgebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten; d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Bauwasser, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.	
<b>§ 24 Festlegung der Beiträge und Gebühren</b> <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren fest (s. § 33).  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest (s. § 37).	<b>§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren</b> <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Betriebs- und Bezugsgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Bauwasser, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.	
<b>§ 25 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung</b> <sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer ihr Bauland nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die von Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen oder die Erschliessung durch Vorfinanzierung bevorschussen.	<b>§ 20 Kostenvorschuss</b> <sup>1</sup> Wer verlangt, dass eine kommunale Wasserversorgungsanlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.	Gemäss kantonalem Musterreglement § 33,2

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Kommentar
<b>§ 25 Vorfinanz./Selbsterschl.</b> <sup>2</sup> Möchten Dritte die gemäß Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.	<b>§ 20 Kostenvorschuss</b> <sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasser-versorgungsanlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.	Gemäss kantonalem Musterreglement § 33,2
<b>§ 26 Verjährung</b> Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.		Neuer Artikel gemäss kantonalem Musterreglement § 35
<b>II. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>II. Erschliessungsbeiträge</b>	
<b>§ 27 Beitragspflicht</b> <sup>3</sup> Für bereits überbaute Grundstücke, auf denen aber ein weiteres Bauvorhaben möglich ist (Überbauungsziffer nicht ausgenutzt), werden die Beiträge gestundet. <sup>4</sup> Der gestundete Beitrag wird bei einer Abparzellierung des noch überbaubaren Grundstückes oder bei der Erstellung einer Baute auf diesem Grundstücksteil fällig. <sup>5</sup> Parzellen oder Parzellenteile mit bestehenden Gebäuden, für welche noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, gelten als unüberbaut. Flächenbeitrag und Anschlussgebühren werden bei einem Bauvorhaben fällig.	<b>§ 21 Beitragspflicht</b> <sup>3</sup> Für bereits überbaute Grundstücke, auf denen aber ein weiteres Bauvorhaben möglich ist (Überbauungsziffer nicht ausgenutzt), werden die Beiträge gestundet. <sup>4</sup> Der gestundete Beitrag wird bei einer Abparzellierung des noch überbaubaren Grundstückes oder bei der Erstellung einer Baute auf diesem Grundstücksteil fällig. <sup>5</sup> Parzellen oder Parzellenteile mit bestehenden Gebäuden, für welche noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, gelten als unüberbaut. Flächenbeitrag und Anschlussgebühren werden bei einem Bauvorhaben fällig.	Im neuen Reglement gestrichen
<sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstückes.	<sup>6</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach den Kosten der Gemeinde für die direkte Erschliessung des Grundstückes und nach der Fläche, die durch das kommunale Wassernetz erschlossen wird. Grundlage für die erschlossene Fläche bildet der Wasserversorgungsplan Nr. 12.4.374 (Anhang 2).	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 36,1

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
<b>§ 29 Zahlungsmodalitäten</b>	<b>§ 23 Zahlungsmodalitäten</b> <sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.	Im neuen Reglement ersatzlos gestrichen
<b>III. Anschlussgebühren</b>	<b>III. Anschlussgebühren</b>	
<b>§ 30 Gebührenpflicht</b> <sup>3</sup> Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagewert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. <sup>4</sup> Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden: a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen. b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.	<b>§ 24 Gebührenpflicht</b> <sup>3</sup> Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden auf Antrag nicht berücksichtigt: a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Wasser- oder Energieeinsparung, der Abwassermeidung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen; b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Wasser- oder Energieeinsparung sowie zur Abwassermeidung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.	Neuer Absatz gemäss Musterreglement § 37,4  Neue Formulierung gemäss Musterreglement § 37,6
	<sup>5</sup> Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb des Baugebietes wird der Anschlussbeitrag in Form eines Pauschalbeitrages erhoben.	Absatz im neuen Reglement gestrichen
<b>§ 32 Zahlungsmodalitäten</b>	<b>§ 26 Zahlungsmodalitäten</b> <sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.	Absatz im neuen Reglement gestrichen.

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
<b>IV. Jährliche Betriebs und Bezugsgebühren</b>	<b>IV. Jährliche Betriebs und Bezugsgebühren</b>	
<b>§ 33 Gebührenpflicht</b> <sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer muss der Gemeinde jährlich eine Grund- und Mengengebühr bezahlen. Die Mengengebühr richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch. Bei defekten Messeinrichtungen wird ein mittlerer Wasserverbrauch nach dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre pro Person festgelegt.	<b>§ 27 Gebührenpflicht</b> <sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Betriebs- und Bezugsgebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch. Bei fehlenden oder defekten Messeinrichtungen wird ein mittlerer Wasserverbrauch nach dem Durchschnittswert der letzten Jahre pro Person festgelegt.	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 33
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>E. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 38 Vollzug</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig. <sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.	<b>§ 32 Vollzug</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.  <sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 41
	<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.	
<b>§ 39 Rechtsschutz</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.	<b>§ 33 Rechtsschutz</b> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 42,1

Neues Reglement	Bisheriges Reglement	Kommentar
<b>§ 39 Rechtsschutz</b> <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.	<b>§ 33 Rechtsschutz</b> Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 22 und § 25) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 42,2
<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.		Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 42,3
<b>§ 40 Strafbestimmungen</b> <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.	<b>§ 34 Strafbestimmungen</b> <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximum der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz des Gemeinderates bestraft.	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 43,1
<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.	<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht in Liestal schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 43,2
<b>§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Ziefen vom 01. Januar 1999 wird aufgehoben.	<b>§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Ziefen vom 29. November 1989 wird aufgehoben.	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 44
<b>§ 42 Übergangsbestimmungen</b> <sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben. <sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16,5) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.	<b>§ 36 Übergangsbestimmungen</b> s. bisheriges Reglement	Formulierung gemäss kantonalem Musterreglement § 45





# Einwohnergemeinde Ziefen

## Bestattungs- und Friedhofreglement (vom 24. November 2016)

Gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen:

### A BESTATTUNGSWESEN

#### § 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

#### § 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt, sowie der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins anzuzeigen.

#### § 3 Anordnung für die Bestattung

Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Verständigung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer über die Art der Abdankung, sowie die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen vor, so ist dieser nachzukommen.

Falls weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

#### § 4 Kremation

Bei einer Feuerbestattung verständigt der Bestattungsverantwortliche das zuständige Krematorium und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des oder der Verstorbenen.

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Gemeinde bezahlt die Kremation ohne Überführungskosten. Das Abholen der Urne erfolgt durch die Angehörigen oder den Bestattungsunternehmer.

#### § 5 Amtliche Bekanntmachung

Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen, sofern die Trauerfamilie nichts anderes wünscht.

#### § 6 Bestattungsort



# Einwohnergemeinde Ziefen

Erbbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümer/innen auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden. Dies allerdings ohne Errichtung eines Grabmals.

Das Verstreuen der Totenasche ist nur ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

Weiter besteht die Möglichkeit, die Totenasche im FriedWald Kreuzholz im Wurzelbereich eines Baumes zu verstreuen.

#### § 7 Bestattungstermine und Bestattungszeiten

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

Ordentlicherweise finden die Bestattungen Montag bis Freitag, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonntagen, gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

#### § 8 Bestattungsfeier

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

Für aussergewöhnliche Beisetzungsfeiern auf dem Friedhof ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

#### § 9 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung auf dem Friedhof Ziefen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sarg-Reihengräber für Erdbestattungen
- Urnen-Reihengräber, Urnen-Wandnischen oder Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
- Grabfelder für anonyme Bestattungen von Holzurnen und vorgeburtlich verstorbenen Kindern.

Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab steht es denn Angehörigen frei, ob sie eine Messingplatte mit der Namensgravur anbringen möchten. Die Asche wird ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben, ein Grabmal zu stellen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Einwohnergemeinde.

#### § 10 Beisetzung in ein bestehendes Grab

Die Beisetzung einer Urne kann auch in die Grabstätte des vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Es können zusätzlich maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab oder einer Urnen-Wandnische vorgenommen werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf,



die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

**§ 11 Unentgeltliche Bestattung**

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden auf dem Friedhof Ziefen unentgeltlich bestattet:

1. alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
2. auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- oder absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.
3. auswärts verstorbene Personen, die vorher während mindestens 20 Jahren in Ziefen wohnhaft gewesen waren.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

- amtliche Bekanntmachung
- Überlassung eines Erd-, Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- Kosten für eine allfällige Kremation (exkl. Transport ins Krematorium und zurück)
- Aushebung und Wiederauffüllung des Grabens
- Beisetzung des/der Verstorbenen
- hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des/der Verstorbenen
- für die Mitglieder der drei Landeskirchen die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier

**§ 12 Bestattung gegen Entgelt**

Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können auf dem Friedhof Ziefen ebenfalls bestattet werden:

1. im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
2. Mit besonderer Erlaubnis des Gemeinderates auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 11 zur Anwendung kommt.

**§ 13 Bestattung von Kindern**

Kindergräber erhalten ein separates Feld, in dem die Kinder bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr bestattet werden. Ältere Minderjährige werden in den Grabfeldern der Erwachsenen beigesetzt.

Auch vorgeburtlich verstorbene Kinder dürfen bestattet werden. Diese können in einem anonymen, dafür vorgesehenen Grabfeld beigesetzt werden.

**§ 14 Auswärtige Bestattung**

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen und sämtliche Kosten selber zu tragen.



**B FRIEDHOFORDNUNG**

**§ 15 Allgemeines**

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von der allgemeinen Anlage ist strikt untersagt.

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- oder Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Das Mitführen von Hunde innerhalb des Friedhofareals ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Blinden- und Behindertenhunde.

Übertretungen können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.- geahndet werden.

**§ 16 Friedhofgärtner**

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

**§ 17 Gräberverzeichnis**

Die Sigristin/der Sigrist führt das Gräberverzeichnis.

**§ 18 Abgrenzung der Gräber**

Jedes Grab erhält in der Regel ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern stellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung.

**§ 19 Gräberabstand**

Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20cm und zwischen den Gräberreihen von mindestens 60cm eingehalten werden. Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

**§ 20 Grabgrössen**

	Länge	Breite	Tiefe
Sarg-Reihengräber Erwachsene	2.00m	0.80m	1.50m
Sarg-Reihengräber Kinder	1.00m	0.60m	1.50m
Urnen-Reihengräber	0.80m	0.50m	0.60m
Urnen-Wandnischen	0.37m	0.37m	0.40m

**§ 21 Gestaltung und Material der Grabmäler**

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage



## Einwohnergemeinde Ziefen

einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

Als Material für die Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

### § 22 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Dieses soll Auskunft über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals geben. Dem Gesuch ist eine Skizze im Doppel beizulegen.

### § 23 Grösse der Grabmäler

Die Totalhöhe der Grabsteine ist bei Sarg-Reihengräber auf 100cm, bei Urnen-Reihengräber auf 80cm festgesetzt. Bei der Bedeckung der Sockelmauer mit 10cm Humus bleibt eine Höhe von 90cm (Sarg-Reihengräber) bzw. 70cm (Urnen-Reihengräber) sichtbar. Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Stehende Grabmäler bei Sarg-Reihengräbern	100cm	50cm	15cm
Stehende Grabmäler bei Urnen-Reihengräbern	80cm	40cm	12cm

Liegende Grabmäler sind möglich. Ihr Volumen darf dasjenige stehender Grabmäler nicht überschreiten.

Urnen-Wandnischen Die Beschriftung wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt. Eine Verzierung der Urnennischenplatte bedarf eines Gesuches an den Gemeinderat (analog § 22).

Gemeinschaftsgrab Die Beschriftung, falls von den Angehörigen gewünscht, wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt.

### § 24 Setzen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräber dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden.

### § 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von §§ 23 – 24 dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

### § 26 Bepflanzung Unterhalt der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft (Kanton Baselland)



## Einwohnergemeinde Ziefen

Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden.

### § 27 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

### § 28 Aufhebung der Grabfelder

Die Belegungsdauer beträgt generell 20 Jahre. Bei Kindern bis 12 Jahren ist eine Belegungsdauer bis 30 Jahre möglich. Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Die Räumung von Grabfeldern wird zudem öffentlich bekannt gegeben.

Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der dreimonatigen Frist die Einwohnergemeinde ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. Dies gilt auch für Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können. Die der Einwohnergemeinde entstehenden Abräumungskosten werden den Angehörigen, wenn diese bekannt sind, in Rechnung gestellt.

### § 29 Gebührenordnung

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

### § 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

### § 31 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Baselland Beschwerde eingereicht werden.

### § 32 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.



Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 24. November 2016.

### Gemeinderat Ziefen

Cornelia Rudin  
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg  
Gemeindeverwalter

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL beschlossen am: ... 2017  
Verfügung Nr. ...

Liestal, den ... 2016



### Gebührenordnung zum Bestattung- und Friedhofreglement (vom 24. November 2016)

Gestützt auf § 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Ziefen erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung:

#### 1. Kosten Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten gemäss § 26 (einmaliger Betrag)

Sarggrab	CHF 4'000.00 (ohne Grabmal)
Urnengrab	CHF 3'000.00 (ohne Grabmal)
Bepflanzung vernachlässigter Gräber	CHF 200.00 pro Jahr

#### 2. Zusätzliche Gebühren für Verstorbene mit gesetzlichem Wohnsitz in Ziefen

Beschriftung Gemeinschaftsgrab	CHF 72.00 pro Platte (inkl. Gravur)
Beschriftung Urnen-Wandnische (die Kosten für eine allfällige Verzierung der Urnen- nischenplatte geht zu Lasten der Angehörigen)	CHF 25.00 pro Buchstabe

#### 3. Grabstättengebühr für Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Ziefen

Erdbestattung Erwachsene	CHF 500.00
Erdbestattung Kinder (bis 12 Jahre)	CHF 200.00
Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab	CHF 400.00
Urnenbestattung in Reihengrab	CHF 400.00
Urnenbestattung in bestehendem Reihengrab	CHF 300.00
Urnen-Wandnischen	CHF 500.00
Urnenbestattung in bestehender Wandnische	CHF 400.00
Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftungsmöglichkeit)	CHF 200.00
Gemeinschaftsgrab (mit Beschriftungsmöglichkeit)	CHF 300.00
Anonymes Grabfeld (ohne Beschriftungsmöglichkeit)	CHF 200.00

Die gebührenfreie Bestattung von Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Ziefen ist in § 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.